

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

**In dem Statutenstreitverfahren**

**10/1978/St**

**02.11.1978**

SPD-Ortsverein E,  
vertreten durch den Vorsitzenden F aus E

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

den SPD-Bezirk W-E, Vorstand [in O]

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

wegen der Auslegung des § 18 Abs. 3 des Bezirksstatuts W-E bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 2. November 1978 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen. Das Verfahren bei der Bestimmung von Delegierten durch den Bezirk W-E ist mit dem Organisationsstatut der SPD und dem Bezirksstatut des Bezirks W-E der SPD vereinbar.

### **Gründe**

I.

Der Ortsverein E stellte am 19. Dezember 1977 bei der Bezirksschiedskommission des Bezirks W-E den Antrag auf Überprüfung des Verfahrens bei der Bestimmung von Delegierten gemäß § 18 Abs. 3 des Statuts dieses Bezirks und legte der Bezirksschiedskommission folgende Fragen vor:

- "1. Ist es zulässig, solche Beitragsmarken in die Berechnung eines Delegiertenschlüssels einzubeziehen, die im zur Berechnung herangezogenen Zeitraum verkauft wurden, aber für Quartale, die außerhalb dieses Zeitraumes liegen?
2. Läßt § 18 Abs. 3 es zu, daß bei einer Abrechnung über 100% im Berechnungszeitraum für den Delegiertenschlüssel für die Marken über 100% noch Delegiertenmandate vergeben werden?
3. Wie sieht es insbesondere aus, wenn die mehr als 100%ige Abrechnung durch die Hineinziehung von Marken aus Quartalen, die nicht im Berechnungszeitraum liegen, entstanden ist?"

Die Bezirksschiedskommission W-E entschied in ihrer Sitzung am 7. Juni 1978 in O, daß das Verfahren bei der Bestimmung von Delegierten durch den Bezirk W-E rechtens ist.

Wegen der Begründung im einzelnen wird auf den Entscheidungstext verwiesen.

Gegen diese Entscheidung legte der Ortsverein E Berufung zur Bundesschiedskommission ein und begründete seine Berufung zunächst wie folgt:

"Zum Vorgang

Der Einspruch des OV E gegen das Verfahren des Bezirks W-E bei der Bestimmung von Delegiertenzahlen beruht auf einem tatsächlichen Vorgang, der zu einer erheblichen Verschiebung von Delegiertenzahlen im UB A auf die einzelnen OV geführt hat.

In einem OV wurde während eines ganzen Jahres nur ganz unvollständig abgerechnet. Die nicht verkauften

Beitragsmarken aus den ersten drei Quartalen wurden dann zum Jahresende zum Abschluß des vierten Quartals mit verkauft und abgerechnet. So kam für das vierte Quartal eine Abrechnung von weit über 100% zustande. Im ersten Quartal des folgenden Jahres wurden dann zu einem Teil Marken an Mitglieder für alle vier Quartale des kommenden Jahres verkauft, so daß auch in diesem Quartal eine überhöhte Abrechnung zustande kam.

Zur Berechnung des Delegiertenschlüssels zog der Bezirk in diesem Fall das letzte Quartal des ersten Jahres und das erste, zweite und dritte Quartal des zweiten Jahres heran. Alle in diesem Zeitraum verkauften Marken wurden vom Bezirk zur Berechnung der Delegierten herangezogen, unbeschadet der Tatsache, daß im vierten Quartal des 1. Jahres sehr viele Marken für das ganze Jahr verkauft wurden. Da im zweiten Jahr die Kassierung der Mitglieder regelmäßiger und vollständiger erfolgte, hatte der OV auf Grund der gehäuften Kassierung zum Schluß des ersten Jahres einen Markenverkauf vorzuweisen, der über der Zahl lag, die theoretisch nur als 100% erreichbar ist, wenn jedes Mitglied in vier Quartalen je drei Marken erhält. An diesen Vorgang schloß der OV E seine Fragen an die Bezirksschiedskommission an.

Im Verlauf der weiteren OV-internen Diskussion wurde dann klar, daß dieses Verfahren zur Delegiertenbestimmung durch den Bezirk erhebliche Manipulationsmöglichkeiten bietet, wenn ein OV nur unregelmäßig abrechnet."

In der Fortsetzung der Begründung rügt der OV E zu Recht, daß die Bezirksschiedskommission ihm die Ansicht unterstellt, „es müsse der tatsächliche Mitgliederstand zugrunde gelegt werden“. In der Tat hat der OV E wörtlich diese Ansicht nicht vertreten. Ferner führt der OV E aus, daß er der von der Bezirksschiedskommission dargelegten Auffassung, wonach nur das vom Bezirk W-E durchgeführte Verfahren ein nachweislicher Mitgliederbestand, "der nämlich durch Beitragsleistung bestimmt ist," zustimmen könne, daß aber der durch die verkauften Marken "dokumentierte Mitgliederbestand" nicht höher sein könne als die Zahl der Mitglieder, und führt wörtlich hinzu: "Ein Markenverkauf von über 100% muß einfach falsch sein." Schließlich rügt der OV

E, daß die Bezirksschiedskommission vor allem auf sein wichtiges Argument überhaupt nicht eingegangen sei: Es habe nämlich, wie im OV E bekannt sei, mindestens ein anderer Ortsverein „in seiner Abrechnung der Quartale II, III und IV/76 verkaufte Marken für das Quartal I/76, die aber erst in den folgenden Quartalen abgerechnet wurden“, einbezogen. Ebenso seien Beitragszahler, die für das I. und II. Quartal oder sogar für das ganze Jahr 1977 im I. Quartal 1977 bezahlt haben, als verkaufte Marken für das I. Quartal 1977 angerechnet worden.

## II.

Die Bundesschiedskommission kann zwar nicht feststellen, daß der Antragsteller seinen Antrag als Statutenstreitverfahren gegen den Bezirk W-E formuliert hat, sie folgt aber der Vorinstanz in der aus dem Rubrum ersichtlichen Textierung des Verfahrens, die offensichtlich darauf zurückgeht, daß der Statutenstreit als Ersatz für eine eingereichte, dann aber zurückgenommene Beschwerde des OV E gegen den Bezirk W-E gedacht ist.

Der einschlägige Teil des § 18 Abs. 3 des Bezirksstatuts W-E heißt:

"Die Mandatsverteilung erfolgt..... nach Maßgabe der Mitglieder durch den Bezirk, für die am Tage der Einberufung in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge abgerechnet worden sind."

Das Bezirksstatut steht damit in sachlicher Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD (§ 15 Abs. 1 Nr. 1) für die Verteilung der Mandate zum Bundesparteitag, die auf die Bezirke entfallen.

Die vorgenannte Bestimmung lautet:

„Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge an den Parteivorstand abgeführt worden sind.“

Die Bundesschiedskommission verkennt nicht, daß diese bindende Satzungsbestimmung, die wegen ihrer Bindungskraft, wenn nicht wörtlich, so doch sachlich in alle Bezirksstatute für die Verteilung der Delegiertenmandate zu den Bezirksparteitagen auf die Unterbezirke eingegangen ist, zu Schwierigkeiten und Disparitäten führen kann. Aber abgesehen davon,

daß die Bundesschiedskommission nicht das Organisationsstatut der SPD zu ändern befugt ist, hat sie mehrfach festgestellt, daß bisher noch kein besseres Verfahren vorgeschlagen oder gar beantragt worden ist, etwa als Änderungsantrag zum Organisationsstatut auf einem Bundesparteitag.

Ihr ist allerdings bekannt, daß in einigen Bezirken eine geschäftsordnungsmäßige Regelung in der Weise besteht, daß dem Bezirksvorstand und dem Bezirksparteitag berichtet werden muß, wenn der - nach dem vorgeschlagenen Verfahren ermittelte - Delegiertenbestand (eines Unterbezirks) auch nur um ein Mandat höher ist, als der nach dem Mitgliederkarteistand und dem verwendeten Delegiertenschlüssel sich ergebende Bestand. Damit soll offensichtlich erreicht werden, daß die zuständigen Funktionäre und Organe des Bezirks die Abrechnungsmethode des betroffenen Unterbezirks in einem solchen Fall überprüfen. Die gleiche Regelung ist in solchen Bezirken auch getroffen worden, wenn die nach dem satzungsgemäßen Verfahren errechnete Mandatszahl erheblich unter der nach Karteistand und Delegiertenschlüssel sich ergebenden Zahl bleibt. Eine andere satzungsgemäße gerechtfertigte Korrektur von auftretenden Disparitäten hat sich bisher nicht ergeben.

Im übrigen ist festzustellen, daß das vorgeschriebene Verfahren auch bei weitem das "gerechteste" insofern ist, als es die Mitgliederbewegung innerhalb der für die Berechnung der Mandate zu Grunde zu legenden Zeitraums am besten wiedergibt.